

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuß**

60. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. September 1998, 9:00 Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Heiz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

**Einzigter Punkt der Tagesordnung:**

**Seite**

**Volksinitiative „Schule in Freiheit“ die Aktion mündige Schule e.V.**

**4**

Schreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1998

Umdruck 14/2213

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Volksinitiative „Schule in Freiheit“ der Aktion mündige Schule e.V.**

Schreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1998  
Umdruck 14/2213

hierzu: Umdrucke 14/2283, 14/2296, 14/2304, 14/2307

**Vorsitzender:** Ihnen sind die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, die in der letzten Sitzung des Ausschusses bereits mündlich erläutert worden ist, und eine Stellungnahme des Innenministeriums zugegangen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt erteile ich Frau St Köster und Herrn St Wegener, die ich hier begrüße, das Wort.

**St Wegener:** Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, Ihnen liegen zwei schriftliche Stellungnahmen vor. Ich möchte dazu ergänzend ausführen.

Ich bin mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages der Auffassung, daß die vorliegende Formulierung der Initiative „Schule in Freiheit“ - ich lese sie noch einmal vor - nicht verfassungskonform ist und von daher die Zulässigkeitsprüfung nach § 8 zu einer Ablehnung führen sollte.

Artikel 8 Abs. 2 und 3 ist aus meiner Sicht nicht widerspruchsfrei mit den wesentlichen Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates interpretierbar. In der Formulierung der Initiative steht - an sie sind wir ja gebunden -:

„Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft sowie die Schulen der nationalen Minderheiten nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Ihre Finanzierung hat unabhängig von der Trägerschaft nach gleichen Maßstäben zu erfolgen. Die öffentlichen Zuschüsse müssen in ihrer Höhe so bemessen sein, daß sie den unentgeltlichen Zugang zu den Schulen ermöglichen.“

In Absatz 3 - das ist ein zweiter Gesichtspunkt, auf den ich nachher noch eingehen möchte - heißt es:

„Das Recht jeder Schule auf Selbstverwaltung ist entsprechend ihrer Trägerschaft zu gewährleisten.“

Das sind die beiden Absätze, die aus meiner Sicht nicht widerspruchsfrei verfassungskonform auslegbar sind.

Es gibt zwei Prüfmaßstäbe, die Ihnen bekannt sind. Der erste Prüfungsmaßstab ist - wie ich eben schon ausführte - Widerspruch gegen die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 2. Der zweite Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit ist Artikel 41 Abs. 2 Landesverfassung. Dort geht es darum, daß es sich um eine Initiative handeln muß, die nicht über den Haushalt des Landes Regelungen trifft.

Mit diesem Prüfungsmaßstab möchte ich beginnen. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages hat die Frage, wie diese Finanzierungsfrage zu interpretieren ist, in seiner Stellungnahme offengelassen. Ich verweise auf die Seite 2 unten:

„Die danach zunächst erforderlichen Berechnungen müßten im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung durchgeführt werden. Erst auf deren Grundlage könnte eine Bewertung erfolgen.“

Richtigerweise ist hier die Frage des Einwirkens auf den Landeshaushalt und einen unmittelbaren Ausfluß auf den Gesamtbestand des Haushaltsplans ausgeführt. Das ist keine Frage von Punktwerten, sondern eine Frage des Gefüges eines Haushalts und letzten Endes eine Frage, inwieweit in das Budgetrecht des Parlaments tatsächlich mit einer solchen Initiative eingriffen wird. Ich verweise auf die schriftlichen Ausführungen. Sie sehen dort auf der Seite 2 zu Nummer 2, daß bei einem Hochrechnen der jetzt schon zu finanzierenden Positionen auch eine Vollfinanzierung der Ersatzschulen, die natürlich dann eintreten muß, wenn der Besuch von Privatschulen, wie hier qua Verfassungsänderung dann vorgeschrieben, unentgeltlich sein soll, dazu führt, daß wir bei 18,5 Millionen DM per annum liegen würden. Das ist bei der Struktur unserer Haushalte - dazu kann die Frau Kollegin Köster im einzelnen aus ihrer Sicht noch etwas sagen, wenn es gewünscht wird -, ein solches Volumen ist im Bereich des Schulhaushalts sicherlich eine ganz zentrale Umgestaltung des Haushalts und von daher aus meiner Sicht gerade dann, wenn man auch noch die Folgekosten, die Folgekosten bedenkt, die damit verbunden sind - ich habe auf Schülerbeförderungskosten und ähnliches hingewiesen - so zu bewerten, daß wir zu einer Beeinflussung des Gesamthaushalts kommen, die nicht unwesentlich ist. Insofern also auch aus meiner Sicht aus diesem Gesichtspunkt ein erhebliches Zulässigkeitsproblem!

Ich will diesen Punkt in der abschließenden Bewertung aber einmal dahin gestellt sein lassen. Für mich sind Artikel 7 Abs. 1 und 2 unseres Grundgesetzes die Normen, die aus meiner Sicht eine verfassungskonforme Interpretation der Texte, die uns hier vorgelegt worden sind, nicht ermöglichen.

Artikel 7 Abs. 1 bezieht sich auf die Schulaufsicht. Die Formulierung in der Initiative, „das Recht jeder Schule auf Selbstverwaltung ist entsprechend ihrer Trägerschaft zu gewährleisten“, bedeutet, wenn man den Begriff der Selbstverwaltung richtig wertet, daß eine Gestaltungsfreiheit der Schulaufsicht nicht mehr vorhanden sein darf, sondern es darf sich im Grunde nur noch um eine Rechtsaufsicht handeln. Das bedeutet - das hat auch der Wissenschaftliche Dienst ausgeführt -, daß wir hier einen aufsichtsfreien, einen von der Gestaltungsfrage her aufsichtsfreien Raum erhalten.

Aber auch dies könnte man möglicherweise noch hinnehmen. Wenn man dann aber einmal in Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz hineinschaut - ich habe mir erlaubt, Ihnen den Text unserer Verfassung zu verteilen - sehen Sie, daß darin folgendes steht: Satz 1:

„Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.“

Dann kommt der entscheidende Satz:

„Private Schulen“

- jetzt kommt es -

„als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.“

Daraus ergibt sich aus meiner Sicht zwingend ein Bild der Verfassung von öffentlich-rechtlicher Schule als Regelschulform und privater Schule als Ersatzschulform. Wenn Sie dann die hier gewünschte Umfinanzierung hinzunehmen, gleichberechtigte Finanzierung aller Schulformen und unentgeltlicher Zugang, ist das ein Widerspruch, der die Ordnung, die das Grundgesetz hier im Schulbereich vorsieht, sprengt.

Deshalb: In der Gesamtschau von Finanzierung, von Schulaufsicht und von Regel-/Ersatzschulformen in Artikel 7 Abs. 4 GG komme ich zu dem Ergebnis - da gibt es eine gewisse Differenz zum Wissenschaftlichen Dienst, weil ich das etwas strikter sehe -: Ich sehe von daher keine Möglichkeit, im Weg der praktischen Konkordanz zu einer verfassungskonformen Auslegung zu kommen. Für mich ist der Gesetzentwurf der Initiative mit unserer Verfassung nicht vereinbar.

**St Köster:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mir überlegt, daß es sinnvoll sein könnte, wenn ich aus der Sicht unseres Hauses Ihnen die Prüffrage im Hinblick auf die Prüfkomplexe, auf die hier von St Wegener und im schriftlich vorgelegten Gutachten hingewiesen worden sind, ein bißchen aus der Sicht der Folgenabschätzung bebildere, wie sie in unserem Hause eingeschätzt wird.

Die wesentlichen Fragen, die sich hier ergeben, sind die finanziellen Auswirkungen, die hier kurz angerissen wurden, die Frage der Möglichkeit der Eigeneinnahmen des Trägers, also Eigeneinnahmen der Schulen in freier Trägerschaft, selbstverständlich die uns hochrangig interessierende Frage der Schulaufsicht, der Selbstverwaltung der Einzelschulen und noch eine kleine Frage, die in der Begründung der Volksinitiative eine Rolle spielt, nämlich der freie Zugang zu allen Schulen.

Zu den finanziellen Schätzungen! Die Zahl, die im Moment vorliegt, nämlich 18 bis 19 Millionen DM, ist eine geschätzte Zahl auf der Basis der Erkenntnisse von 1998. Wenn wir den insgesamt auch in diesem Ausschuß zu beratenden strittigen Punkt der Vollfinanzierung der Schülerbeförderungskosten der Schulen in freier Trägerschaft hinzunehmen, stellen wir fest, daß er einen Streitwert von ungefähr 15 Millionen DM hat. Das könnte man addieren. Wir gingen bei einer Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft zu den öffentlichen selbstverständlich davon aus, daß es zu einer Vollfinanzierung im investiven Bereich, der Bauten, kommen müßte. Da dürfte man dieselbe Summe noch einmal dazuzulegen. Man müßte selbstverständlich davon ausgehen, daß, wenn Wartefristen entfallen und die Vollfinanzierung über ein Gesetz gesichert ist, wir es mit Neugründungen in diesem Bereich zu tun hätten. Aus heutiger Sicht und in den letzten Tagen einmal schnell überschlagen halte ich 50 Millionen DM als selbstverständliche Mehrbelastung des Haushalts eigentlich für sehr gering in Ansatz gebrachte Zahl. Das ist eine Zahl, die ist sehr schnell und deutlich steigerbar.

In dem Moment denke ich schon, daß, wenn wir den Einzelplan 07 zugrunde legen, wir mit heftigen Auswirkungen zu rechnen haben. Sie sind aus den bisherigen Finanzausstattungen aus dem Einzelplan 07 so nicht zu decken, so daß wir natürlich in eine insgesamt umverteilende

Debatte, die alle Ressorts einbezieht, einsteigen müßten. Das liegt wohl auf der Hand. Also könnte man das Gesamtgefüge des Haushalts sehr wohl beeinträchtigt sehen.

Das zweite ist folgendes. In dem Antrag hat eine Rolle gespielt - das ist in der Begründung des Antrags deutlich nachzulesen - die Möglichkeit, Eigeneinnahmen zu erwirtschaften. Hier wird darauf abgehoben, daß diese Möglichkeit nicht verboten werden soll, also ein Verbauen möglicher Eigeneinnahmen nicht stattfinden soll. Aber wenn man das nachliest, ist an keiner Stelle der Gedanke nachvollziehbar dargestellt, daß diese so gewonnenen Eigeneinnahmen zur Entlastung des öffentlichen Haushalts verrechnet werden könnten, also eine Frage, die aus der Sicht der Haushaltsauswirkungen meiner Meinung nach völlig zu vernachlässigen ist. Die Erfahrung ist, daß Eigeneinnahmen bei freien Trägern zur Ausstattung der Schulfinanzen der eigenen Schule benutzt werden, was auch auf der Hand liegt. Die Verbesserung der Schulfinanzen der dann betroffenen Schulen, die die Eigeneinnahmen tätigen, wird die Folge sein; mitnichten eine Entlastung des staatlichen Haushalts.

An dieser Stelle würde ich gern einen Blick auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Materie lenken. Ich darf zitieren aus einem Urteil - ich meine, es ist in 1996 ergangen -:

„Insbesondere gebietet die Verfassung hinsichtlich des Umfangs der Förderung keine volle Übernahme der Kosten. Der Staat ist nur verpflichtet, einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution Ersatzschulwesen zu leisten, wobei selbstverständlich ist, daß jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringen muß. ... Um die Erschließung solcher Finanzmittel muß er sich bemühen. Er kann nicht erwarten, daß der Staat sämtliche Kosten übernimmt, die jenseits grundgesetzkonformer Schulgeldeinnahmen zu decken sind. ... die ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger verdanken. ... die auch die wirtschaftlichen Grundlagen einschließt; sie müssen bereit sein, die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der Staat darf erwarten, daß der Schulträger seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen läßt. Er beteiligt sich nur an diesem zuförderst privaten Engagement.“

Also eine sehr deutliche Aussage aus einem Bundesverfassungsurteil!

Wir halten an dieser Stelle eine echte Gleichbehandlung der Förderung, unabhängig von der Trägerschaft, für nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung, wie wir sie im Moment haben.

Die Rolle der Schulaufsicht ist ein Punkt, den haben wir als Bildungsministerium in den letzten drei Jahren in unseren Beratungen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schule sehr gründlich erörtert. Wir sind hier immer von der staatlichen Aufgabe in Erfüllung des Artikel 7 des Grundgesetzes ausgegangen. Das war für uns der Rahmen dieser Debatte, die wir selbst eröffnet haben.

Auch hier ist wieder ein Blick in die Begründung des Antragstellers nützlich. Auch hier haben wir es mit einer Wandlung in bezug auf die Art der Aufgabenwahrnehmung Schulaufsicht zu tun. Das ist ein Prozeß, der ist bundesweit, ja weltweit, in Gang. Das heißt aber an keiner Stelle, daß es eine gänzliche Abkehr von der Aufgabe staatlicher Aufsicht über die Schulen des Landes gibt, also eine gänzliche Abkehr von der Aufgabe, Hinwendung ausschließlich zur Beratung. Das ist die Tendenz in der Begründung. Das sehen wir nicht so.

Wir haben natürlich eine unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung der Schulaufsicht im Land bei der vielfältigen Landschaft im Hinblick auf freie Trägerschaft. Es ist selbstverständlich Usus, daß sich die Schulaufsicht zurückhält, wenn es um die inhaltliche Beaufsichtigung von freien Waldorfschulen oder privaten Berufsschulen oder Schulen der dänischen Minderheit geht. Hier beschränken wir uns auf die Feststellung der guten Voraussetzung bei der Anerkennung und eine Aufgabenwahrnehmung erkennbar im Konsens mit Verfassungsnormen. Da ist es nicht üblich, daß unser Haus über die Schulaufsicht in die täglichen Belange der Schulen in freier Trägerschaft eingreift. Dennoch haben wir die Auffassung, daß sich Schulaufsicht weder in Beratung und einem Rest Rechtsaufsicht trennen sollte, noch, daß wir es mit einer verfassungskonformen Überlegung zu tun haben.

Der nächste Punkt, der hier eine wichtige Rolle spielt, ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Einzelschulen, und hier eine Selbstverwaltung und sozusagen eine Autonomie der Schule. Unser Haus hat nach zwei, drei Jahren Diskussion und unter Berücksichtigung der auch europaweiten Debatte den Eindruck gewonnen, daß das Wort „Autonomie der Schule“, „autonome Einzelschule“ ebenfalls nicht verfassungskonform zu bebildern ist.

Der letzte Punkt ist der freie Zugang zu den Schulen. Hier fehlt es meiner Meinung nach beim Antragsteller an der nötigen Klarheit im Ausdruck. Hier ist nämlich gewollt der freie Zugang, die Garantie des freien Zugangs zu den Schularten im Land. Es muß zumindest Klarheit darüber geschaffen werden, was das denn sein soll. Freier Zugang zu den Schulen in privater Trägerschaft oder Schulen der Minderheit, das haben wir gewährleistet; das ist im Land selbstverständlich. „Schularten“ ist bei uns die Gliederung der Schularten innerhalb des öffentlichen Systems. Hier haben wir es in der Tat nicht mit einem freien Zugang zu tun. Das führt der Wis-

senschaftliche Dienst in seinem Gutachten aus, indem er darauf hinweist, daß Schulaufsicht es mit einem weitgehenden Gestaltungsraum in der Hand hat, über eigene Verordnungen Zugänge zu regeln. Das tun wir. Wir regeln den Zugang zu öffentlichen Schulen über Gesetz und Verordnung bis hin zur Kapazitätsverordnung im Einzelfall. Dafür gibt es ein Beispiel. In St. Peter-Ording zum Beispiel haben wir gerade einen Schuleinzugsbereich erlassen, um regelnd einzugreifen - aus ganz anderen Erwägungen als den des freien Schulzugangs.

Deshalb müßte zumindest der Begriff „Schularten“ geklärt werden. Es müßte klar sein, was gemeint ist. Eine Rückwirkung in den öffentlichen Bereich hinein hielten wir in keinem Fall für vereinbar mit dem Begriff der staatlichen Schulaufsicht nach Artikel 7 GG.

Also summa summarum in allen wesentlichen Punkten ein Prüfergebnis, das sich an die grundlegenden Aussagen des Wissenschaftlichen Dienstes gänzlich anschließt, eher noch - den Worten des Kollegen Wegener - einer etwas restriktiveren Auslegung folgend und die Schätzungen des Finanzministers, die er inzwischen im Verfahren der Mitzeichnung der Stellungnahme vorgelegt hat, voll und ganz unterstützen.

**LMR Dr. Wuttke:** Zur materiell rechtlichen Seite möchte ich zwei Sätze sagen.

Wenn man sich den Text der Initiative ansieht, entsteht der Verdacht, daß das System des Artikel 7, das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Schulen und der Schulen in privater Trägerschaft zueinander, umgekehrt werden soll. Ob man die Bedenken insoweit für durchschlagend halten müßte, da habe ich allerdings deshalb meine Zweifel, weil man den Text der Initiative durchaus auch so verstehen kann, daß Schulen in staatlicher, kommunaler oder freier Trägerschaft Schulen in freier Trägerschaft sind, soweit sie zugelassen sind, den öffentlichen Bildungsauftrag gleichberechtigt wahrnehmen, daß das also keineswegs so zu interpretieren ist, daß die Schulform von vornherein, auch soweit eine Zulassung noch nicht ausgesprochen worden ist, bereits ein System aus gleichberechtigten Teilen darstelle.

Ich habe Bedenken, daß man sich in einer Begründung einer ablehnenden Entscheidung darauf beziehen würde, obwohl ich einräume, daß der Verdacht insoweit naheliegt.

Soweit es um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geht, habe ich ebenfalls - auf Anhieb jedenfalls - Zweifel, ob man auf sie in einer Begründung einer negativen Entscheidung hinweisen sollte, weil diese Entscheidung abstellt auf das bestehende System in Artikel 7 und die Frage beantwortet, ob auf der Grundlage des Artikel 7 ein Anspruch auf eine wie auch immer auch geartete Finanzierung besteht. In dem Kontext hat das Bundesverfassungsgericht

gesagt, aus Artikel 7 lasse sich das nicht ohne weiteres entnehmen; den Schulen in freier Trägerschaft sei zuzumuten, daß sie sich zu einem erheblichen Teil selbst finanzieren. Ob das aber auch so sein muß, wenn ein Land großzügiger ist und ob diese Großzügigkeit durch Artikel 7, die grundgesetzliche Regelung, ausgeschlossen wird, glaube ich eher nicht.

Aufmerksam machen wollte ich noch auf zwei formale Dinge. Wenn der Landtag eine negative Entscheidung über die Zulässigkeit treffen sollte, wäre nach meiner Auffassung zweierlei notwendig.

Zum einen ergibt sich aus dem Volksabstimmungsgesetz, daß diese negative Entscheidung zu begründen ist. Diese Begründung müßte mit beschlossen werden.

Zum anderen: Die Vertrauensleute haben das Recht, gegen eine negative Entscheidung binnen einer Frist von einem Monat das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Das ist also ein fristgebundenes Rechtsmittel. Deswegen müßte die Entscheidung des Landtages eine entsprechende Rechtsbelehrung enthalten, die ebenfalls mit beschlossen werden sollte.

**Abg. Kubicki:** Ich habe eine Frage. Hat es im Vorfeld gegenüber den Vertretern der Initiative eine Beratung durch das Land, den Landtag, den Wissenschaftlichen Dienst gegeben? Wenn ja, wie ist diese Beratung ausgefallen? Wenn nein, warum nicht?

**LMR Dr. Wuttke:** Es ist so, daß nach meiner Erinnerung auf Wunsch der Vertrauensleute eine Beratung stattgefunden hat. Die Vertrauensleute haben sich zunächst - wenn ich das recht entsinne - an das Innenministerium gewandt. Es hat dann jedenfalls zwei Besprechungen mit den Vertrauensleuten gegeben. Bei der letzten Besprechung haben sie sich durch einen Professor des öffentlichen Rechts, Herrn Professor Jach, beraten lassen, der bei diesem Gespräch dabei war.

Die Bedenken, die sowohl im Innenministerium als auch bei uns bestanden, sind den Vertretern der Initiative deutlich gemacht worden. Sie haben sich zum Teil bemüht, dem einen oder anderen Rechnung zu tragen, aber sie haben die Bedenken eben nicht ausgeräumt.

Die Vertrauensleute haben eine Beratung gewünscht, und sie haben die Beratung bekommen. Sie sind unseren Bedenken aber nicht in allen Punkten gefolgt.

**Abg. Puls:** Ich hätte mir gewünscht - das gilt auch generell für die Zukunft -, daß wir mit solchen Rechtsfragen, die von uns durch Abstimmung nach Diskussion zu beantworten sind, mit

klaren Voten der jeweiligen Stellungnehmer enden. Das ist nach wie vor von seiten des Wissenschaftlichen Dienstes nicht der Fall - auch nicht nach erneuter Frage. Das ist von seiten der Ministerien jetzt deutlich der Fall, daß beide aus den genannten Gründen auf Unzulässigkeit plädieren.

Herr Dr. Wuttke weist auf die Rechtsfolgen einer Unzulässigkeitsklärung durch den Landtag und das Erfordernis hin, diese Entscheidung zu begründen. Wir sehen uns jetzt nicht in der Lage, eine begründete Unzulässigkeitsentscheidung - sollte hierfür eine Mehrheit vorhanden sein - zu verabschieden. Das heißt für mich - das ist mein Verfahrensvorschlag -, daß eine solche Unzulässigkeitsentscheidung mit entsprechender Begründung vorbereitet wird und daß wir uns, da wir die Frist ja einhalten müssen, im Rahmen dieser Plenartagung wieder treffen.

(Zuruf des Abg. Kubicki)

**Abg. Schlie:** Ich will das nicht wiederholen. Ich stimme dem Kollegen Puls in der Auffassung zu, daß es für uns, die wir zu entscheiden haben und die gegenüber den Initiatoren der Volksinitiative verantwortlich sind, es ein relativ unhaltbarer Zustand ist, vor dem wir heute morgen stehen. Aber das ändert nichts an der Faktenlage. Die Stellungnahmen des Innenministers und der Kultusministerin ist relativ zweifelsfrei. Ich denke, daß wir, zumal auch Fristen zu wahren sind, im Rahmen dieser Landtagstagung eine Lösung finden müssen, wenn wir nicht in die formale Falle tappen wollen.

Bei allem Verständnis für den Einwurf des Kollegen Kubicki, daß das unzumutbar sei, glaube ich doch, daß wir versuchen sollten, zu tagen, einen Weg zu finden. Ich denke, wir sind auch gegenüber der Öffentlichkeit in der Pflicht, einen sauberen und letztlich auch nachvollziehbaren Weg zu finden, der auf der Grundlage dessen abgearbeitet werden muß, was Herr Dr. Wuttke hier von formalen Voraussetzungen geschildert hat.

**Abg. Böttcher:** Ich bin nicht einfach dazu bereit. Ich finde es etwas mißlich, daß wir die rechtlichen Stellungnahmen relativ kurzfristig bekommen haben, die in der letzten Woche zur Sprache gekommen sind, ohne daß die Vertreter der Volksinitiative die Möglichkeit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

Vertreter meiner Fraktion haben mit Herrn Professor Jach gesprochen, der durchaus der Meinung ist, daß der Gesetzentwurf zulässig ist und der Verfassung entspricht. Das muß man vielleicht auch einmal gegenprüfen und dann entscheiden.

Für mich stellt sich die zweite Frage, inwieweit, was die Frage der Haushalte anbetrifft, Volksabstimmungen, Volksinitiativen, Volksbegehren überhaupt noch durchgeführt werden können, weil alle Auswirkungen auf den Haushalt haben. Ich kann mir kaum eine Volksinitiative vorstellen, die nicht haushaltswirksam ist.

(Zurufe des Abg. Kubicki)

- Darauf wollte ich gerade zu sprechen kommen. Niemand hat die finanziellen Folgen der Rechtschreibreform in Schleswig-Holstein berechnet. Das wäre ein ähnlicher Fall. Solche Fragen muß man sich auch stellen. Deshalb sollte man versuchen, einen Weg zu finden, zumindest die Vertreter der Volksinitiative Stellung nehmen zu lassen zu den vorliegenden Stellungnahmen des Innenministeriums und des Wissenschaftlichen Dienstes.

**St Wegener:** Zu dem, was Sie am Schluß gesagt haben Herr Böttcher: Ich habe es vorhin verlesen. Das Problem ist folgendes. Wir haben es mit Volksgesetzgebung zu tun. Wir haben ja auch ein Problem - das müssen wir jetzt nicht vertiefen - mit dem laufenden Volksentscheid. Wir müssen auf jedes Komma und jeden Satz sehr genau schauen. Da ist es nicht nur eine Frage von Interpretationen. Herr Dr. Wuttke, Sie werden mir zugeben, daß eine solche Sache insgesamt zu bewerten ist. Wir machen insofern ja unsere Erfahrungen miteinander.

Das Innenministerium - ich will das einmal in aller Deutlichkeit sagen - ist nach § 8 Abs. 2 nur in Amtshilfe tätig. Das steht da klar und deutlich drin:

„Die Prüfung der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegen dem Landtag, der sich dabei der Amtshilfe der Innenministerin oder des Innenministers bedienen kann.“

Wir leisten gern Amtshilfe, auch bei der verfassungsrechtlichen Prüfung, müssen aber dazu gebeten werden. Das ist hier in einem relativ späten Stadium passiert. Deshalb haben wir jetzt ein gewisses Zeitproblem. Dieses Zeitproblem bedeutet aber nicht, daß man nicht entscheiden kann. Man kann entscheiden. Man kann sich auch einvernehmlich über die konkrete Struktur abstimmen.

Die konkrete Begründung einer ablehnenden Entscheidung muß in der heutigen Sitzung nicht erfolgen. Es ergibt sich nicht aus § 8 Abs. 3, daß bei der Entscheidung sofort die Begründung mitgeliefert werden muß. Ich kann mir durchaus ein gestuftes Verfahren vorstellen, daß Sie sich sozusagen über die Frage, ob Sie ablehnen wollen, einigen, auch auf die tragenden Gründe, warum Sie ablehnen, und die Ausformulierung dann erfolgt.

In Absatz 3 steht nur drin:

„Der Landtag entscheidet innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit der Volksinitiative.“

Dann steht da:

„Die Entscheidung ist zu begründen.“

Es steht nicht drin, daß das *uno actu* zu erfolgen hat. Das heißt also, die Fristgebundenheit bezieht sich eindeutig auf die Frage, bis wann der Landtag hier zu entscheiden hat. Eine sorgfältige Prüfung gerade deshalb, weil es hier um Volksgesetzgebung geht, denke ich, muß auch bei der Frage der Haushaltswirkungen auf den Punkt eingehen, Herr Böttcher, daß es unzulässig ist, direkt auf den Haushalt abzustellen, direkt Gebührentatbestände anzugehen oder Einnahmen oder Ausgaben - - Das hat Herr Wuttke noch einmal zitiert: „... das Vermögen und die Schulden des Landes einwirken und einen unmittelbaren Einfluß auf den Gesamtbestand des Haushaltsplans ausüben sollen“. Dieses Einwirken ist hier eindeutig gegeben. Hier soll durch eine gleichberechtigte Finanzierungsform auf den Haushaltsgesetzgeber eingewirkt werden. Der Souverän Haushaltsgesetzgeber ist hier eindeutig in die Pflicht genommen.

Das ist nicht nur eine mittelbare Auswirkung, sondern daß ist unmittelbar. Das ist nämlich der Regelungsinhalt, daß wir eine gleichberechtigte Förderung und Finanzierung haben. Das ist gerade das, was die Kollegin Köster in der Folgewirkung einschließlich der Schülerbeförderungskosten hier ausgeführt hat. Das ist aus meiner Sicht unstrittig.

Das heißt also: Wir kommen über diesen Punkt nicht hinweg. Wir kommen auch nicht darüber hinweg, daß hier in unsere Verfassung in der klaren Strukturierung der gleichberechtigten Schulform eine andere Schullandschaft hineingemalt wird, die von Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz abweicht, wie ich ihn heute vorgelegt habe. Aus meiner Sicht ist das zweifel frei.

**Abg. Kubicki:** Zunächst zum Formalen! Heute mittag zum Beispiel hat der Landtagspräsident eingeladen; auch morgen mittag gibt es wunderbare Veranstaltungen dieses Hohen Hauses. Irgendwann reicht es mir einfach. Zu einer konkreten Vorbereitung einer ordentlichen Sitzung will ich mich erstens mit der Materie beschäftigen. Wenn ich höre, daß die Zulässigkeitsbedenken bereits seit längerer Zeit im Raum stehen, frage ich mich, warum in Ansehung der Tatsache, daß die numerische Zustimmung beim Volk erreicht werden kann, der Innen- und Rechtsausschuß erst so spät mit diesen Bedenken befrachtet worden ist.

Ich will mich inhaltlich jetzt gar nicht weiter äußern. Mir geht es darum, die Vertreter der Initiative dazu zu hören. Ich denke, sonst kriegen wir hier in diesem Land eine politische Debatte, die sich gewaschen hat.

Ich bin nach der letzten Sitzung von Vertretern der Initiative, die hier im Hause waren, darauf angesprochen worden. Mir wurde gesagt, es habe eine Beratung mit dem Wissenschaftlichen Dienst dieses Hauses gegeben, in der Bedenken geäußert worden seien - aber offensichtlich nicht diese Bedenken -, bei der man sich im wesentlichen entgegengekommen sei. Das ist die Information, die mir nach der letzten Sitzung hier im Haus gegeben worden ist. Deshalb habe ich hier jetzt nachgefragt.

\* \* \*

In der folgenden kurzen Diskussion verständigt sich der Ausschuß auf folgende Vorgehensweisen:

- Die Vertreter der Volksinitiative werden gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses am Freitag, dem 4. September 1998, 9:00 Uhr, zu den vorgetragenen rechtlichen Bedenken Stellung zu nehmen.
- Der Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, das Innenministerium und das Bildungsministerium werden gebeten, einen Entwurf einer ablehnenden Beschlußempfehlung sowie einer Begründung zu erarbeiten.
- Das Innenministerium wird gebeten, dem Ausschuß eine Zeitleiste über das bisherige Verfahren in bezug auf die Beratung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative zuzuleiten.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 9:45 Uhr.

gez. Heinz Maurus

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin